

# Geschäftsbedingungen der PCS Systemtechnik GmbH, München, über Lieferungen und Leistungen

## 1. Geltungsbereich

PCS erstellt, verkauft, liefert und installiert Waren, einschließlich Hardware sowie Software, ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch soweit sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten jedoch nur insoweit, als PCS ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

## 2. Angebote, Vertragsschluss

- 2.1 Angebote und Preislisten der PCS sind stets freibleibend.
- 2.2 Der Vertrag über die Lieferungen und Leistungen kommt grundsätzlich durch schriftliche Auftragsbestätigung der PCS auf die Bestellung des Kunden auf Basis des PCS-Angebotes zustande, außer soweit die Parteien ein hiervon abweichendes Verfahren vereinbaren. Weicht die Bestellung des Kunden vom Inhalt des Angebotes der PCS ab, gelten diese Abweichungen nur dann als vereinbart, wenn PCS diese ausdrücklich in ihrer Auftragsbestätigung annimmt.

## 3. Liefergegenstand

- 3.1 Inhalt, Umfang und Beschaffenheit der geschuldeten Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: **Lieferungen**) ergeben sich mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung aus der Auftragsbestätigung der PCS, nachrangig aus dem Angebot der PCS und den im Zeitpunkt des PCS-Angebotes gültigen Produktbeschreibungen der PCS sowie ergänzend hierzu aus diesen Geschäftsbedingungen. Aus der Beschaffenheitsbeschreibung ergibt sich die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung. Technische Daten, Spezifikationen, Produktbeschreibungen oder sonstige Leistungsbeschreibungen sind keine Zusicherungen oder Garantien.
- 3.2 PCS ist berechtigt, höherwertigere Lieferungen zu erbringen, außer soweit dieses den Kunden unzumutbar ist.
- 3.3 Soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen ist, sind die Lieferungen frei von Rechten Dritter am Lieferort zu erbringen.
- 3.4 Die Installation der Lieferungen, eine Einweisung und Schulung sind nicht geschuldet, außer soweit diese Leistungen ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.

## 4. Nutzungsrechte

- 4.1 Angebote, Kostenvoranschläge, Leistungsbeschreibungen und anderen Unterlagen (nachfolgend insgesamt: Unterlagen), die PCS dem Kunden übergibt, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der PCS Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind an PCS zurückzugeben, wenn ein Auftrag nicht erteilt oder der Vertrag beendet wird.
- 4.2 PCS räumt dem Kunden an der vertraglich geschuldeten Software, an vereinbarungsgemäß zu liefernden Dokumentationen und sonstigen urheberrechtlich geschützten Leistungen mit vollständiger Bezahlung der hierfür zu entrichtenden Vergütung das nicht ausschließliche Recht ein, diese im vereinbarungsgemäßen Umfang für eigene Zwecke zu nutzen. Das Recht zur Nutzung bezieht sich bei Software mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung nur auf die in der Auftragsbestätigung genannten bzw. auf den von PCS gelieferten Versions- und Releasestand der jeweiligen Software. Software ist nur im Objektcode geschuldet.
- 4.3 Ein Recht zur Vermietung, einschließlich Leasing der Software oder ein vergleichbares Recht zur Überlassung oder ein Recht zur Verarbeitung von Daten Dritter mit der Software wird nicht eingeräumt.
- 4.4 Eine Übertragung der eingeräumten Nutzungsrechte auf Dritte setzt die vorherige schriftliche Einwilligung der PCS voraus. PCS wird diese nicht unbillig verweigern.
- 4.5 Schutzrechts- und Copyrightvermerke an und in der Software dürfen nicht beseitigt werden; insbesondere auch bei erlaubten Vervielfältigungen sind diese zu erhalten.
- 4.6 Dokumentationen, Unterlagen und sonstige Materialien dürfen nicht vervielfältigt werden.

## 5. Lieferung, Lieferfristen, Verzögerungen bei der Lieferung

- 5.1 Haben die Parteien den Abruf von Teilmengen vereinbart (**Abrufaufträge**), hat der Kunde diese rechtzeitig und in den vereinbarten Teilmengen abzurufen und anzunehmen. Sind bei Abrufaufträgen die Laufzeit, der Umfang der einzelnen Fertigungslose und/oder die Liefertermine nicht verbindlich vereinbart, kann PCS nach Auftragsbestätigung deren verbindliche Festlegung durch den Kunden unter Berücksichtigung der Interessen und Belange der PCS verlangen. Legt der Kunde diese nicht innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Aufforderung schriftlich und verbindlich fest, kann PCS diese verbindlich für den Kunden festlegen. Weitergehende Ansprüche der PCS bleiben unberührt.
- 5.2 Lieferungen erfolgen ab Werk München der PCS an die vom Kunden angegebene Lieferadresse auf Rechnung und Gefahr des Kunden. PCS ist zu Teillieferungen berechtigt, außer solche sind dem Kunden wirtschaftlich nicht zumutbar.
- 5.3 Liefertermine und -fristen und / oder Lieferzeiträume nach einem vereinbarten Ereignis (Lieferzeiten) sind nur dann verbindlich, wenn sie von PCS ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Die Einhaltung der Lieferzeiten für die vereinbarten Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang der Bestellung des Kunden, die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erbringung aller Bestellungen und Mitwirkungsleistungen durch den Kunden sowie die Zahlung der vereinbarten und der von PCS angeforderten Vorauszahlungen durch den Kunden voraus. Werden diese und weitere vereinbarte Voraussetzungen durch den Kunden nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Lieferzeiten entsprechend zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
- 5.4 Richtige und rechtzeitige Eigenbelieferung bleibt vorbehalten.
- 5.5 Lieferzeiten sind eingehalten, wenn die vereinbarten Lieferungen innerhalb der verbindlich vereinbarten Lieferzeit zum Versand gebracht oder zur Abholung bereitgestellt worden ist. Soweit die Erstellung einer neuen Sache und / oder die Installation der Liefergegenstände vertraglich vereinbart ist, gelten die Lie-

ferzeiten als eingehalten, wenn die Erstellung und / oder Installation innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt.

- 5.6 Lieferzeiten verlängern sich für PCS bei Störungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer von PCS nicht zu vertretender Hindernisse (wie z.B. Streik, Aussperrungen, Krieg, Störungen bei Eigenbelieferungen, Betriebsstörungen), wenn diese Störungen und Hindernisse auf die Lieferung der PCS von nicht nur unbedeutendem Einfluss sind, um die Zeitdauer, während der die Hindernisse bestehen und um eine angemessene Wiederanlaufzeit nach Wegfall des Hindernisses. Wird die Lieferung dadurch über eine Dauer von mehr als 6 Monaten unmöglich oder unzumutbar, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 5.7 Kommt PCS nur mit einem Teil der Lieferung in Verzug, kann der Kunde nur bezogen auf diesen Teil vom Vertrag zurücktreten, außer soweit die übrigen Liefer- und Leistungsteile für den Kunden wirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbar sind.
- 5.8 Setzt der Kunde der PCS nach Eintritt der Fälligkeit eine Frist zur Erbringung der Lieferungen, die stets angemessen sein muss, hat der Kunde gleichzeitig schriftlich, rechtsverbindlich und eindeutig zu erklären, ob er nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist auf die Erbringung der vereinbarten Lieferung weiter bestehen wird oder Ansprüche statt der Lieferung (z.B. Rücktritt) geltend machen wird. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen der PCS innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen einer Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt, Schadensersatz statt der Leistung und / oder Aufwendungsersatz verlangt oder weiter auf die Erfüllung der vereinbarten Lieferung besteht.
- 5.9 Die Annahme der Lieferung ist eine wesentliche Vertragspflicht des Kunden. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Leistungs- und die Vergütungsgefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die PCS ist berechtigt, dem Kunden ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises für jede angefangene Woche, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises zu berechnen. Der Nachweis und die Forderung höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien vorbehalten.

## 6. Preise, Zahlungsbedingungen, Vorauszahlungen

- 6.1 Der Kunde hat die vereinbarten Preise, Vergütungen und Lizenzgebühren zu zahlen. Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung hierüber, ergeben sich die zu zahlenden Preise, Vergütungen und Lizenzgebühren aus der PCS-Preisliste.
- 6.2 Alle Preisangaben verstehen sich netto ab Werk München zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben sowie zuzüglich Fracht- und Verpackungskosten. Soweit PCS auf Wunsch des Kunden die Lieferung versichert (Ziffer 5.2), hat er die entsprechenden Kosten und Gebühren zu zahlen. Ein Skonto wird nicht gewährt.
- 6.3 Werden Teillieferungen gemäß Ziffer 5.2 Satz 2 dieser Geschäftsbedingungen erbracht, können diese von der PCS getrennt und eigenständig abgerechnet werden.
- 6.4 Der Kunde gerät bei Entgeltforderungen auch durch eine Mahnung, spätestens jedoch 14 Tage nach Eingang der Rechnung in Verzug. Der Zinssatz für Fälligkeits-, Nutzungs-, Stundungs- und / oder Verzugszinsen beträgt 8 % über dem Basiszinssatz. Weitergehende Ansprüche bleiben für diese Fälle unberührt.<sup>1</sup>
- 6.5 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt entsprechend auch für Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden, wobei er solche Rechte nur geltend machen kann, wenn sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 PCS behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren (Vorbehaltswaren) bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. PCS behält sich das Eigentum an den Vorbehaltswaren darüber hinaus bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
- 7.2 Auf Verlangen des Kunden wird PCS nach eigener Wahl Sicherheiten insoweit freigegeben, als deren realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen nachhaltig um mehr als 10% übersteigt.
- 7.3 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware **nicht** berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Kunden nicht gestattet.
- 7.4 Der Kunde darf die Vorbehaltsware mit Ausnahme vertraglich geschuldeter Software im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs einbauen und umbilden. Eine Verbindung, Verarbeitung oder Umbildung erfolgt jedoch ausschließlich für PCS, ohne dass PCS hieraus Verpflichtungen entstehen. Wenn bei einer Verbindung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen nicht PCS gehörenden Waren (Fremdwaren) eine der Fremdwaren als Hauptsache anzusehen ist, hat der Kunde PCS einen Miteigentumsanteil an dieser Hauptsache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der Hauptsache zu verschaffen. Der Kunde räumt PCS bereits jetzt den entsprechenden Miteigentumsanteil ein, außer soweit der Kunde nicht Eigentümer dieser Fremdwaren ist.
- 7.5 Bei Pfändungen, Beschlagnahme, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware oder in daraus resultierenden Sicherheiten der PCS hat der Kunde die PCS unverzüglich schriftlich zu unterrichten, um PCS die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Rechte gegen den Dritten durchzusetzen. Der Kunde wird gegenüber dem Dritten sofort auf das Eigentum und die Rechte der PCS schriftlich hinweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage oder Willens ist, PCS die bei der Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, wird der Kunde die PCS hiervon auf erste Anforderung freistellen oder diese der PCS erstatten.

<sup>1</sup> Der Basiszinssatz ersetzt seit dem 1. Januar 1999 den Diskontsatz (Diskontsatzüberleitungsge-setz – DÜG). Er wird in Anlehnung an den Zinssatz der Europäischen Zentral Bank (EZB) für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte festgesetzt.

7.6 Bei Pflichtverletzung des Kunden – mit Ausnahme einer unerheblichen Verletzung einer nicht-leistungsbezogenen Nebenpflicht, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung, ist die PCS zur Pfändung, zum Rücktritt und / oder zur Rücknahme berechtigt, der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordern keinen Rücktritt vom Vertrag durch die PCS. Diese Handlungen oder eine Pfändung der Vorbehaltsware durch die PCS gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, außer PCS erklärt diesen ausdrücklich schriftlich.  
PCS ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware und nach schriftlicher Ankündigung unter Mitteilung einer angemessenen Frist zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. PCS ist insbesondere nach Androhung auch zur Verwertung durch freihändigen Verkauf berechtigt.

## 8. Beanstandungen und Mängelrügen

- 8.1 Der Kunde hat eine Lieferung oder Teillieferung unverzüglich nach deren Ablieferung eingehend auf vertragsgemäße Beschaffenheit zu untersuchen und eventuelle Unzulänglichkeiten, insbesondere Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen, in der Regel spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablieferung. Zeigt sich ein Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig, gilt die Lieferung in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 8.2 Der Kunde hat Mängel unter genauer Angabe der Umstände, unter denen sie sich gezeigt haben, und deren Auswirkungen unverzüglich detailliert und nachvollziehbar schriftlich gegenüber der PCS anzuzeigen. Behauptete oder vermutete Rechtsmängel sind der PCS ebenfalls schriftlich anzuzeigen und die Geltendmachung solcher Ansprüche durch Dritte der PCS zu belegen.
- 8.3 Bei Transportschäden ist vom Kunden eine bahn- oder postseitige Schadensfeststellung oder eine solche des Transporteurs, Frachtführers bzw. Spediteurs zu beschaffen und an PCS zu übermitteln.

## 9. Sachmängel

- 9.1 Soweit PCS zur Nacherfüllung wegen eines Sachmangels verpflichtet ist, ist PCS berechtigt, diese nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder durch Neulieferung zu erbringen. Die Nachbesserung kann bei Software auch durch Lieferung einer neuen Version, eines Updates, Upgrades, Patches oder Releases oder durch eine Umgehungslösung (Patches) erfolgen, ansonsten auch durch Lieferung eines gleichwertigen Gerätes.  
Ist dem Kunden die Nacherfüllung oder die von PCS gewählte Art der Nacherfüllung unzumutbar, hat er dies PCS unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.2 Für nur unerhebliche Abweichungen der Lieferungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen keine Rechte oder Ansprüche wegen Sachmangel. Ansprüche und Rechte wegen Mängel bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, bei unsachgemäßer Installation, bei Versagen oder Mängeln von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren Softwarefehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung (z.B.: Reparatur) durch den Kunden oder Dritte, außer diese erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht. Eine übliche Abnutzung und üblicher Verschleiß stellen keinen Sachmangel dar.
- 9.3 Soweit PCS zur Nacherfüllung wegen eines vereinbarungsgemäß gemeldeten Sachmangels (Ziffer 8.) verpflichtet ist, wird PCS diesen unverzüglich prüfen und analysieren und daran anschließend innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Nacherfüllung unternehmen, außer PCS ist berechtigt, die Nacherfüllung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen abzulehnen. Die Nacherfüllung gilt frühestens nach dem dritten Versuch als fehlgeschlagen.  
Sofern der Kunde der PCS eine Frist zur Nacherfüllung setzt, hat dies schriftlich unter verbindlicher Erklärung zu erfolgen, ob der Kunde nach Ablauf der Frist weiter an der Erfüllung festhält oder ob er dann Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz verlangt, ob er vom Vertrag zurücktritt oder ob er eine Kaufpreisminderung fordert. Eine entsprechende Erklärung wird der Kunde dann abgeben, wenn die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt.
- 9.4 Der Kunde wird an der Suche und Analyse der Mangelursache im angemessenen Umfang mitwirken und PCS insbesondere die Untersuchung der Lieferung ermöglichen, alle notwendigen und zweckdienlichen Informationen erteilen und Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich nähere Umstände eines gemeldeten Mangels ergeben könnten.
- 9.5 Tritt der Kunde wegen eines Mangels berechtigterweise zurück, hat er PCS für die Zeit zwischen Ablieferung und Rücktrittserklärung eine angemessene Nutzungsschädigung zu zahlen, die im Regelfall der Höhe der Abschreibung entspricht, wobei eine lineare Abschreibung über drei Jahre zugrunde zu legen ist. Die Nutzungsschädigung ist insoweit nicht zu zahlen, soweit Lieferungen vom Kunden wegen des Mangels, der zum Rücktritt führte, nicht genutzt werden konnte.
- 9.6 Ansprüche und Rechte wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch des Kunden bei einem Verbrauchsgüterkauf (§ 478 BGB) bleiben unberührt, gleiches gilt soweit das Gesetz für Mängel an Bauwerken und Sachen für Bauwerke (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB) längere Fristen vorschreibt, sowie bei Mängeln, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters beruhen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch PCS sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wegen eines Mangels.
- 9.7 Ergibt die Überprüfung einer Mängelrüge, dass kein Anspruch wegen Mängel besteht, kann PCS die ihr entstandenen Kosten und Aufwendungen der Überprüfung und Leistungen zu den Bedingungen und Preisen der jeweils gültigen PCS-Preisliste vom Kunden ersetzt verlangen, außer soweit es für den Kunden mit zumutbarem Aufwand nicht erkennbar ist, dass kein Mangel vorlag.
- 9.8 Der Kunde kann nur bei Mängelrügen, an deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann oder die PCS schriftlich anerkannt hat, Zahlungen in dem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zum Mangel stehen.
- 9.9 Für den Fall, dass PCS einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit

eine von PCS übernommene Beschaffenheitsgarantie reicht, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung bei Mängeln unberührt.

- 9.10 Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche bei Mängeln gilt Ziffer 10.

## 10. Haftung

Die Haftung von PCS für sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrags ergebenden Rechte und Ansprüche ist unabhängig vom tatsächlichen oder rechtlichen Grund wie folgt begrenzt:

- 10.1 Bei Vorsatz, Arglist, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet PCS nach den gesetzlichen Vorschriften. Die nachfolgenden Haftungsbegrenzungen gelten insoweit nicht.
- 10.2 Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von PCS auf die typischen Schäden begrenzt, welche für PCS bei Vertragsschluss vorhersehbar waren. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder leitenden Angestellten der PCS.
- 10.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet PCS nur, soweit die Schäden durch eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden, wobei diese Haftung auf die typischen Schäden begrenzt ist, die für PCS bei Vertragsschluss vorhersehbar waren. In sonstigen Fällen der Fahrlässigkeit haftet PCS nur in der Höhe der von PCS abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung im Rahmen der jeweiligen Deckungszusage des Versicherers.
- 10.4 PCS haftet aus einer von ihr übernommenen Garantie nur insoweit, als sich Rechte, Ansprüche und die Haftung aus dem ausdrücklichen Wortlaut der Garantieerklärung ergeben. Ziffer 9.9 bleibt hiervon unberührt.
- 10.5 Ein Mitverschulden des Kunden ist anzurechnen.
- 10.6 Eine Haftung der PCS für einen Verlust von Daten setzt zudem voraus, dass der Kunde mit der gebotenen Häufigkeit und Sorgfalt, jedoch mindestens einmal täglich, eine Datensicherung durchgeführt hat und diese gesicherten Daten zur Wiederherstellung der Daten genutzt werden können. Die Haftung der PCS ist stets auf die Höhe des Aufwandes zur Wiederherstellung der nichtverfügbaren Daten aus einer ordnungsgemäßen, insbesondere maschinenlesbaren Datensicherung beschränkt.
- 10.7 Soweit keine Begrenzung der Haftung zwischen dem Kunden und der PCS ausdrücklich vereinbart ist, ist die Haftung für typische, vorhersehbare Schäden begrenzt auf maximal Euro 400.000,00 für Sachschäden und auf maximal Euro 50.000,00 für reine Vermögensschäden. Sollte der typische und vorhersehbare Schaden diesen Betrag übersteigen, wird der Kunde die PCS darauf ausdrücklich hinweisen. Die Vertragsparteien vereinbaren in diesem Fall eine höhere Haftungssumme gegen Übernahme der Kosten einer Exzedentenversicherung durch den Kunden. Ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung ist die Haftung der PCS für die in Ziffer 10.1. geregelten Fälle.
- 10.8 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche der PCS gelten die Regelungen dieser Ziffern 10. entsprechend.

## 11. Verletzung von Schutzrechten

- 11.1 Für die Verletzung von Rechten Dritter (z.B. Urheber-, Marken- oder Patentrechten) durch die Lieferungen haftet die PCS nur, soweit die Verletzung auf der vertraglich vorgesehenen Verwendung in der Bundesrepublik Deutschland sowie am vereinbarten Nutzungsort beruht. Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden eine solche Rechtsverletzung geltend, hat der Kunde dies gemäß Ziffer 8. anzuzeigen.
- 11.2 Auf erste Aufforderung von PCS, überlässt es der Kunde dieser und/oder ggf. deren Vorlieferanten, die behaupteten Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzung auf ihre Kosten abzuwehren oder nach eigenem Ermessen zu vergleichen. Der Kunde wird der PCS alle notwendigen und zweckdienlichen Informationen erteilen, angeforderte Erklärungen abgeben und PCS angemessen bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen.
- 11.3 Werden durch eine Lieferung Rechte Dritter verletzt und ist PCS insoweit zur Nacherfüllung verpflichtet, wird PCS nach eigener Wahl und auf eigene Kosten a) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder b) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder c) die Leistung zum Rechnungspreis (abzüglich einer angemessenen Nutzungsschädigung) zurücknehmen, wenn PCS keine andere Abhilfe (mit angemessenem Aufwand) erzielen kann.  
Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.
- 11.4 Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziffer 9.6. Im übrigen gelten bei Rechtsmängeln die Regelung der Ziffer 9. und Ziffer 10 entsprechend. Über die in den vorstehenden und die Regelungen nach Ziffern 9. und 10. hinaus, stehen dem Kunden im Falle der Verletzungen von Schutzrechten Dritter keine weiteren Ansprüche zu.

## 12. Sonstige Regelungen

- 12.1 Vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes ist das Landgericht München I für alle vermögensrechtlichen Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Gerichtsstand. Erfüllungsort für die Leistungen beider Parteien ist das Werk der PCS in München.
- 12.2 Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland für Inlandsgeschäfte. Das Einheitliche UN-Kaufrecht (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.4.1980, UNCITRAL-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.
- 12.3 Erweist sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam oder nichtig, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. In diesem Fall werden sich die Parteien auf wirksame Ersatzbestimmungen einigen, die den unwirksamen Bestimmungen in deren Regelungssintentionen und in deren wirtschaftlichen Auswirkungen möglichst nahe kommen. Für unbeachtete Regelungslücken gilt das Vorstehende entsprechend.
- 12.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.